

# Reglement Rettungsdienst Vals

## **Art. 1 Organisation und Aufgabe**

Der Rettungsdienst Vals ist eine von der Gemeinde eingesetzte und der Gemeinde unterstellte Rettungsorganisation. Er gelangt immer dann zum Einsatz, wenn die Ereignisse es erfordern, z.B.

- a) als Katastrophenhilfe
- b) bei Lawinenunfällen
- c) bei Bergunfällen
- d) bei Suchaktionen
- e) bei Verkehrsunfällen in unzugänglichem Gelände
- f) bei allen Unfällen, sofern nicht ein Arzt oder andere befugte Personen erste Hilfe leisten können
- g) wenn Tiere in Not geraten (unzugängliches Gelände, grosse Schneefälle etc.).

Im Weiteren ist der Rettungsdienst in die kantonale und schweizerische Bergrettung eingebunden, soweit dies dem Gemeindeauftrag nicht widerspricht.

## **Art. 2 Rettungskommission**

Der Gemeinderat wählt eine Rettungskommission. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kommission setzt sich zusammen aus dem Rettungsobmann und zwei Stellvertretern.

Die Kommission wird durch den Rettungsobmann nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Die Sitzungsprotokolle sind dem Gemeinderat zur Verfügung zu stellen.

## **Art. 3 Rettungsstation**

Die Rettungsstation umfasst

- a) den Rettungsobmann und seine zwei Stellvertreter
- b) die Rettungsmannschaft
- c) das Material

Die Oberaufsicht über die Rettungsstation übt der Gemeinderat aus. Die Aufgaben der Rettungsstation werden in einem Reglement festgehalten.

Sofern keine anderen Abmachungen getroffen werden, gelten in der Ausbildung, Einsatzführung und Einsatzabrechnung die Weisungen der kantonalen oder schweizerischen Organisationen.

## **Art. 4 Rettungsobmann**

Der Rettungsobmann und seine Stellvertreter müssen Alpinisten und mit den lokalen Bergverhältnissen vertraut sein. Sie müssen aktive Mitglieder eines Samaritervereins sein und nach Möglichkeit an den kantonalen Ausbildungskursen teilnehmen. Sie sollen Mitglieder einer SAC-Sektion sein.

Im Weiteren sind sie für eine zeitgerechte Aus- und Weiterbildung der Rettungsmannschaft verantwortlich.

Die Einsatzplanung, Durchführung der Einsätze und Abrechnung unterliegen ebenfalls dem Rettungsobmann und seinen Stellvertretern.

Als Rettungsobmann ist er der Gemeinde und den kantonalen und schweizerischen Organisationen gegenüber für die Leitung, Ausbildung und Einsätze verantwortlich.

## **Art. 5 Rettungsmannschaft**

Die Rettungsmannschaft wird durch den Obmann zusammengesetzt. Mitglieder der Rettungsmannschaft sollten aktive Mitglieder des Samaritervereins oder einer ähnlichen Organisation sein.

## **Art. 6 Material**

Der Rettungsdienst verfügt über eigenes Material, wie auch über Material der schweizerischen Rettungsorganisation. Im Weiteren steht ihm Material des Samaritervereins Vals zur Verfügung.

Die Gemeinde stellt dem Rettungsdienst für die Unterbringung des Materials ein Lokal zur Verfügung.

Das Material darf ausschliesslich für Einsätze des Rettungsdienstes und zu Ausbildungszwecken der Rettungsmannschaft benützt werden.

Der Rettungsobmann oder der Materialwart sind für den Unterhalt des Materials verantwortlich. Über sämtliches Material ist eine Inventarliste zu führen.

Die Einsatztauglichkeit des Rettungsmaterials wird regelmässig durch einen Materialinspektor der schweizerischen Rettungsorganisation überprüft.

Der Rettungsobmann stellt für Materialbeschaffungen ein begründetes Kreditgesuch an die Gemeinde.

## **Art. 7 Einsätze**

Unfälle und Notlagen werden durch die Betroffenen dem Notruf gemeldet.

Wenden sich die Betroffenen direkt an den Rettungsobmann oder seine Stellvertreter, wird dieser die entsprechenden Massnahmen einleiten.

Bei Tierrettungen wird in Absprache mit dem Tierhalter einerseits und der Rettungskommission andererseits über die Kosten und das Vorgehen entschieden.

Mannschaft und Material sollen so zweckmässig und so wirtschaftlich wie möglich eingesetzt werden.

Die Arbeit auf dem Unfallplatz sowie die gesamte Rettungsmannschaft unterstehen dem Einsatzleiter oder der von ihm beauftragten Person. Der Einsatzleiter ist für einen reibungslosen Ablauf der Rettungsaktion verantwortlich und koordiniert zusammen mit den anderen Einsatzkräften (z.B. Polizei) den Einsatz. Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Einsatzleiter, wo erforderlich in Absprache mit den anderen Einsatzorganisationen (Polizei etc.)

Der Einsatzleiter ist für ein sachliches und zeitgerechtes Rapportieren des Einsatzablaufes verantwortlich.

Jährlich ist dem Gemeinderat ein zusammenfassender Rapport über die erfolgten Einsätze vorzulegen.

## **Art. 8 Einsatzkosten**

Sämtliche Kosten und personellen Aufwendungen werden mit der Protokollierung durch die Schweizerische Rettungsflugwacht (Rega) abgerechnet.

Sämtliche Einsatzkräfte werden von der Rega entschädigt (Retter stehen im Lohnverhältnis).

Abklärungen über eine allfällige Versicherungsdeckung oder Finanzierungsmöglichkeiten der Betroffenen ist Sache der Rega.

Die Kosten für Tierrettungen nach Art. 1 lit. g trägt der Tiereigentümer oder die Alp.

Bei Härte- und Ausnahmefällen kann der Gemeinderat über den Erlass der Einsatzkosten entscheiden.

## **Art. 9 Ausbildung**

Der Rettungsobmann erstellt das jährliche Ausbildungsprogramm. Dieses entspricht den Weisungen der kantonalen und schweizerischen Organisationen.

Der Rettungsobmann stellt dem Gemeinderat ein Jahresprogramm zu und erstattet jährlich Rapport über die durchgeführten Übungen.

## **Art. 10 Entschädigung**

Der Rettungsobmann und die beiden Stellvertreter werden jährlich mit einer durch den Gemeinderat festzulegenden Pauschale entschädigt.

## **Art. 11 Versicherung**

Die Gemeinde schliesst für den Einsatzleiter und die Rettungsmannschaft eine Unfall- und Haftpflicht-Versicherung ab, wobei auch die Feld-, Lawinen-, Berg- und Gletscher-Rettungsübungen eingeschlossen werden.

## **Art. 12 Auflösung**

Die Gemeinde kann den Rettungsdienst auflösen, sofern triftige Gründe dafür vorliegen.

Das dem Rettungsdienst zu diesem Zeitpunkt gehörende Material, sowie die Barmittel gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

## **Art. 13 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Rettungskommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

Gegen verwaltungsrechtliche Entscheide des Gemeinderates, welche aufgrund dieses Reglementes erlassen werden, kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

## **Art. 14 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Annahme in der Urnenabstimmung in Kraft. Es ersetzt das Reglement Rettungsdienst Vals vom 9. Juni 1971.

Durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Stefan Schmid

Der Aktuar:

Reto Jörger